

Anmeldung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen,
gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)

Bitte in Druckbuchstaben schreiben. Die Anmeldung ist spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Verbrennungstermin vorzulegen bei:

Stadtverwaltung Steinbach (Taunus)
Ordnungsamt
Gartenstraße 25
61449 Steinbach (Taunus)

Hiermit zeige ich

Name: _____ Anschrift: _____

an, dass

am _____ dem _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

auf dem außerhalb der bebauten Ortslage befindlichen Grundstück,

nähere Bezeichnung/ Lage: _____

Flur: _____ Parzelle: _____ Größe: _____

die nachstehend aufgeführten pflanzlichen Abfälle, die hier angefallen sind und dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können, verbrannt werden:

Abfallart: _____ Menge in cm³: _____

Das Verbrennen der Abfälle wird von den folgenden beiden zuverlässigen und volljährigen Personen beaufsichtigt:

Name: _____ Anschrift: _____ Alter: _____

Name: _____ Anschrift: _____ Alter: _____

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen trockener Abfälle bei trockenem Wetter zulässig ist. Zum Entzünden des Feuers werden keine zusätzlichen Stoffe (Benzin, Diesel usw.) verwendet.

Ich versichere die Einhaltung der Auflagen gemäß beigefügtem Auflagenmerkblatt und erkenne an, dass Verstöße gegen Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Unterschrift der anzeigenden Person

Folgende Auflagen sind beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle genauestens zu befolgen:

1. Die bestätigte Anzeige zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist von einer mit dem Verbrennen beauftragten Person mitzuführen.
2. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
 - a) mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
 - b) ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
 - c) zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (siehe b) unterteilt werden,
 - d) die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.
3. Abfälle dürfen nur von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr sowie samstags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr verbrannt werden.
4. Beim Abbrennen ist darauf zu achten, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere die Abfälle gegen den Wind verbrannt werden.
5. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit oder Verkehrsbehinderungen eintreten, ist das Feuer zu löschen.
6. Vor verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, dass Feuer und Glut tatsächlich verloschen sind.
7. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen = 100 m
 - b) von sonstigen Gebäuden = 35 m
 - c) zur Grundstücksgrenze = 5 m
 - d) von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten
 - e) Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden = 100 m
 - f) von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen = 50 m
 - g) von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden = 100 m
 - h) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern = 20 m
8. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 7. brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe des Absatzes 2.b) dieser Auflagen anzulegen.